

Wahlhelfer/in – Eine wichtige Aufgabe!

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volk in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

So heißt es im Artikel 20 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Wahlen und die Art ihrer Durchführung sind wesentliches Merkmal und notwendiger Bestandteil jeder Demokratie.

Aktiv sein Wahlrecht nutzen und somit die Demokratie als Teil dieses Staates lebendig zu gestalten ist ein Recht, das jede/r Wahlberechtigte/r zum Schutze dieser Demokratie nutzen sollte. Bis Sie jedoch Ihre Stimme am Wahlsonntag abgeben können, wurde diese Stimmenabgabe beim Wahlamt monatelang vorbereitet. Insbesondere der Wahlsonntag bringt einen großen organisatorischen Aufwand der Wahlleitung mit sich. Damit in den jeweiligen Wahllokalen gewählt werden kann, müssen diese Stimmbezirke mit einem entsprechenden Team, dem sogenannten Wahlvorstand, besetzt sein.

Wahlhelfer/in, das bedeutet als Teil der wahlberechtigten Bevölkerung aktiv an der Durchführung einer Wahl und der Feststellung des Wahlergebnisses beteiligt zu sein. Dies ist von der Verfassung so vorgesehen und stellt gleichermaßen das Recht wie auch die Pflicht der Bevölkerung dar, das Wahlrecht und damit die Demokratie zu stärken.

In Kreuztal werden für eine Wahl circa 150 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer benötigt. Neben den städtischen Bediensteten und Parteimitgliedern benötigen wir auch die Mithilfe unserer Bürgerinnen und Bürger.

Machen Sie mit im Wahlteam:

Werden Sie Wahlhelferin oder Wahlhelfer!

- Sie benötigen keine Vorkenntnisse.
- Wenn Sie sich freiwillig melden, werden wir Ihre Wünsche zum Einsatzort soweit möglich berücksichtigen.
- Sie erhalten ein kleines finanzielles "Dankeschön", das so genannte Erfrischungsgeld.
- Den Wahlsonntag können Sie nach Absprache in Schichten einteilen. Der Wahlvorstand ist groß genug, um eine Vormittags- und eine Nachmittagschicht zu bilden.

Konnten wir Sie überzeugen? Dann melden Sie sich einfach an.

Haben Sie noch Fragen? Brauchen Sie noch mehr Informationen?

E-Mail: wahlen@kreuztal.de

Voraussetzungen für den Einsatz als Wahlhelfer/in

Wahlhelfer in einem Wahllokal oder Briefwahlbezirk kann jeder werden, der zur jeweiligen Wahl wahlberechtigt ist.

Die Voraussetzungen zum Alter und zur Staatsangehörigkeit im Einzelnen:

- Bei gemeinsamen Europa- und Kommunalwahlen: Deutsche und EU-Angehörige ab 18 Jahren
- Bei Bundes- und Landtagswahlen: Deutsche ab 18 Jahren
- Bei der Wahl zum Ausländerbeirat: Wahlberechtigte ab 16 Jahren (wird die Wahl gemeinsam mit anderen Wahlen durchgeführt, gelten deren Voraussetzungen)

Weitere besondere Voraussetzungen müssen nicht erfüllt werden. Die Wahlvorstände sind so zusammengesetzt, dass sich in jedem Wahlvorstand erfahrene Personen befinden, die schon einmal an einer Wahl teilgenommen haben.

Die Wahlvorstände erhalten vorab schriftliches Informationsmaterial.

So könnte Ihr Wahlsonntag aussehen:

Am Wahltag ist Teamarbeit gefragt. Alle in einem Wahlbezirk eingesetzten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bilden den Wahlvorstand und arbeiten im Team. Sie treffen sich morgens in ihrem Wahllokal, richten es für den Wahltag ein und vereinbaren den Schichtdienst. Sie müssen nicht den ganzen Tag im Wahllokal sitzen. Der Wahlvorstand ist groß genug, um eine Vormittags- und eine Nachmittagschicht zu bilden. Erst gegen 17.00 Uhr finden sich wieder alle rechtzeitig zur Schließung des Wahllokales ein und sind dann zur anschließenden Ergebnisermittlung gefordert.

Um 18 Uhr wird es dann spannend. Sie ermitteln gemeinsam im Wahlvorstand das Ergebnis. Nach der Ergebnisermittlung werden die Wahlunterlagen verpackt. Diese bringt der /die Schriftführer/in die Wahlunterlagen zu den vorgesehenen Rückgabestellen, für die anderen Mitglieder des Wahlvorstandes ist dann Feierabend.

Fragen und Antworten

Was ist ein Wahlvorstand?

Ein Wahlvorstand ist ein eigenständiges Wahlorgan zur Durchführung der Wahl und zur Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk.

In jedem Wahllokal und für jeden Briefwahlbezirk wird ein Wahlvorstand eingerichtet. Der besteht aus dem/der Vorsteher/in, seinem/er Stellvertreter/in und drei bis sechs Beisitzern und Beisitzerinnen. Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Welche Aufgaben übt ein Wahlvorstand aus?

Der Wahlvorstand hat u. a. folgende Aufgaben:

- Überwachung der Wahlhandlung im allgemeinen,
- Wahrung der Geheimhaltung der Wahl,
- Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Wahlraum,
- Beschlussfassung über Zulassung oder Zurückweisung eines Wählers,

- Entscheidung über die Gültigkeit der Stimmzettel und Stimmen,
- Entscheidung über Wahlhandlung und Ergebnisermittlung,
- Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Warum ist das Wahlehenamt so wichtig?

Das Wahlrecht ist ein Grundelement unserer Demokratie. Das Grundgesetz regelt, dass die vom Volk ausgehende Staatsgewalt vor allem in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt wird.

Ohne einen Wahlvorstand mit seinen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern ist eine Wahl unmöglich.

Die Bundesrepublik Deutschland ist eine repräsentative Demokratie, weil zwar alle Bürgerinnen und Bürger durch Wahlen mitbestimmen, aber natürlich nicht alle gleichzeitig mitreden können. Deshalb lebt der freiheitliche Rechtsstaat davon, dass Abgeordnete in ein Parlament (z. B. Bundestag und Landtag) gewählt werden, das dann stellvertretend für das Volk entscheidet. Eine Wahl kann aber nur ordnungsgemäß durchgeführt werden, wenn die Wählerinnen und Wähler am Wahltag im Wahllokal einen Wahlvorstand vorfinden, der die Wahlhandlung regelt. Ein Wahlvorstand muss deshalb so kompetent besetzt sein, dass er vor Ort im Wahllokal alles Erforderliche organisieren kann.

Habe ich besondere Pflichten?

Es wird Neutralität erwartet.

Eigentlich selbstverständlich: Sie sollen das Wahlehenamt unparteiisch wahrnehmen. Es darf mit Recht erwartet werden, dass die Wahl ohne jede Beeinflussung stattfindet - weder durch Worte noch durch das sichtbare Tragen irgendeines Zeichens, das auf eine politische Einstellung hinweist (z. B. Nadel oder Plakette). Es versteht sich ferner von selbst, dass Ihr äußeres Erscheinungsbild als Wahlhelferin oder Wahlhelfer der Würde des Wahlehenamtes entsprechen soll.

Eine besondere Verpflichtung ist die Verschwiegenheit über die bei Ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen. Das gilt insbesondere über die persönlichen Daten der Wählerinnen und Wähler, die Ihnen als Wahlvorstand bekannt werden und über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Wählerinnen oder Wähler könnten Sie bitten, bei der Stimmabgabe behilflich zu sein. Geheimhaltung ist auch hier oberstes Gebot.

Zur Verschwiegenheitspflicht gehört ebenfalls, ob jemand von seinem Wahlrecht Gebrauch gemacht hat oder nicht. Achten Sie darauf, dass Sie in Anwesenheit anderer Personen keine persönlichen Daten offenbaren.

Wie werde ich auf den Einsatz vorbereitet?

Mit der Berufung erhalten Sie ein Merkblatt, aus dem Sie alle wichtigen Informationen für den Wahltag entnehmen können. Weitere Fragen beantworten Ihnen darüber hinaus gern die Mitarbeiter des Wahlamtes.

Wie werde ich Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer?

Grundsätzlich kann jede/r Wahlberechtigte zu diesem Ehrenamt berufen werden. Sie müssen alle Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen, müssen aber nicht unbedingt in Kreuztal wohnhaft sein. Näheres hierzu regeln die jeweiligen Wahlordnungen.

Wir setzen jedoch auf Freiwilligkeit. Wenn Sie sich für die Tätigkeit in einem Wahlvorstand interessieren, schreiben Sie uns oder nutzen Sie unser Onlineformular.

Wer kann helfen?

Alle Personen, die das Wahlrecht besitzen. Näheres regeln die jeweiligen Wahlordnungen. Allerdings darf jede Person bei einer Wahl nur ein Wahlehenamt ausüben. Also dürfen Mitglieder des Wahlausschusses sowie deren Vertretungen nicht auch Mitglied eines Wahlvorstandes sein. Personen, die selbst bei der jeweiligen Wahl antreten sowie die Vertrauenspersonen von Wahlvorschlägen dürfen kein Wahlehenamt übernehmen.

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Eine bestimmte schulische oder berufliche Bildung wird nicht gefordert. Alles, was Sie wissen müssen, erfahren Sie im Falle einer Berufung von uns.

Wie erfahre ich, ob ich eingesetzt werde?

Rechtzeitig vor dem Wahltag erhalten alle Wahlvorstandsmitglieder eine schriftliche Berufung, aus der auch hervorgeht, in welchem Wahlbezirk und in welcher Funktion sie eingesetzt sind.

Diejenigen, die zu diesem Zeitpunkt noch keinem Wahlvorstand zugeordnet wurden, werden über ihre Zugehörigkeit zur Reserve informiert.

Falls Ausfälle nach zu besetzen sind, können einzelne Berufungen auch erst kurz vor der Wahl (möglicherweise sogar am Morgen des Wahltages) ausgesprochen werden.

Wo werde ich eingesetzt?

Zunächst wird versucht, alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in ihrem eigenen Wahlbezirk oder zumindest in unmittelbarer Nähe dazu einzusetzen. Falls Sie einen Wunsch-Wahlbezirk angegeben haben, versuchen wir Sie dort einzusetzen.

In einigen Fällen lässt sich aber unter Berücksichtigung der gemeldeten Freiwilligen und der zu besetzenden Funktionen ein Einsatz in einem anderen Bereich Kreuztals nicht vermeiden. Wir bitten insofern um Ihr Verständnis.

Wie oder wo kann ich selbst wählen?

Wenn Sie in Ihrem eigenen Wahlbezirk eingesetzt sind, können Sie als Mitglied des Wahlvorstandes natürlich auch dort Ihre Stimme abgeben. Ansonsten erlauben es die Pausen bei Ihrer Tätigkeit in den meisten Fällen auch, das eigene Wahllokal aufzusuchen.

Sollte das nicht möglich sein, haben Sie die Möglichkeit, im Vorfeld Briefwahlunterlagen zu beantragen und Ihre Stimme per Briefwahl abzugeben.

Kann ich Wünsche zum Einsatz äußern?

Ja, wir notieren Ihre Wünsche zum Einsatzort, zur Funktion oder zum Einsatz mit Bekannten oder Verwandten und versuchen diesen im Rahmen unserer Möglichkeiten zu entsprechen.

Was bedeutet es, in der Reserve zu sein?

Auch wenn Sie nicht sofort berufen werden, erfüllen Sie in der Reserve als Ersatzperson eine wichtige Aufgabe. Sie bieten die Gewähr für einen schnellen Ersatz bei Ausfällen und damit für einen weiterhin reibungslosen Ablauf.

Wie ist der Tagesablauf am Wahltag?

Die allgemeinen Wahlvorstände treffen sich in der Regel um 7:30 Uhr im Wahllokal, um den Raum einzurichten und für die Wahlhandlung vorzubereiten.

Die Wahlhandlung beginnt um 8.00 Uhr. Im Tagesverlauf sorgen Sie für einen ordnungsgemäßen Ablauf, überprüfen die Wahlberechtigung der Wählerinnen und Wähler und stellen eine ungestörte Stimmabgabe sicher. Um 18:00 Uhr ist die Stimmabgabe beendet und der Wahlvorstand ermittelt das Wahlergebnis in seinem Wahlbezirk. Zum Schluss verpackt der Wahlvorstand die Unterlagen und übergibt sie an eine beauftragte Stelle des Wahlamtes.

Die Briefwahlvorstände treffen sich erst am Nachmittag und bereiten die Auszählung vor, die dann ebenfalls um 18:00 Uhr beginnt.

Gibt es Pausen?

Bei den allgemeinen Wahlvorständen, ja. In der Regel wird dort bis 18:00 Uhr in zwei „Schichten“ gearbeitet. Die Absprache der Pausen treffen die Wahlvorstandsmitglieder eigenverantwortlich während der Vorbereitungszeit am Morgen. An der Auszählung nehmen dann wieder alle teil.

Wie lange dauert die Tätigkeit am Wahltag?

Ein fester Zeitpunkt kann hier nicht genannt werden. Grundsätzlich ist die Tätigkeit des Wahlvorstandes beendet, wenn das Ergebnis im Wahlbezirk ermittelt ist und die Abschluss-

arbeiten erfolgt sind. Wann das ist, hängt u. a. von der Art der Wahl und der Wahlbeteiligung ab.

Was passiert am Ende des Tages?

Nachdem das Ergebnis festgestellt ist und die Abschlussarbeiten erledigt sind, ist die Aufgabe des Wahlvorstandes beendet. Nur die/der Schriftführer/in geben noch die Wahlunterlagen bei einer Annahmestelle ab.